

RS Vwgh 2002/5/28 2002/11/0061

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.05.2002

Index

90/02 Führerscheingesetz

Norm

FSG 1997 §8 Abs2;

FSG-GV 1997 §17;

Rechtssatz

Ausführungen dazu, dass betreffend den Aspekt der ausreichenden kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit im Einzelfall nachvollziehbar sein muss, warum Testergebnisse eines Probanden nach Auffassung der verkehrspychologischen Untersuchungsstelle außerhalb der Norm liegen (vgl. zB. die hg. Erkenntnisse vom 21. April 1998, Zi. 96/11/0190, und vom 20. September 2001, Zi.99/11/0162). Weiters Ausführungen dazu, inwieweit im Beschwerdefall die verkehrspychologische Stellungnahme betreffend den Aspekt der ausreichenden kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit und der ausreichenden Bereitschaft zur Verkehrsanpassung nicht nachvollziehbar ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2002110061.X04

Im RIS seit

06.08.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at